

# **Satzung**

## **der Stadt Pforzheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „SSP Nordstadt II“ vom .....**

Aufgrund des § 142 Abs. (1) und Abs. (3) Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. (2) 2 Nr. 1 und 2 BauGB sowie soziale Missstände und ein besonderer Entwicklungsbedarf im Sinne von § 171e Abs. (2) BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und städtebauliche Maßnahmen der Sozialen Stadt entwickelt und wesentlich umgestaltet werden.

Das insgesamt 51,36 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „SSP Nordstadt II“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan des Planungsamtes, Sanierungsstelle, vom 02.04.2019 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 2**

#### **Vereinfachtes Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. (4) BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden somit keine Anwendung.

**§ 3**  
**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. (1) BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pforzheim, 25.10.2019

gez. Peter Boch  
Oberbürgermeister